

REIT- UND FAHRVEREIN BLUMENHAGEN e. V.

SATZUNG

§1

Name. Sitz. Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Reit- und Fahrverein Blumenhagen e. V."
2. Sitz des Vereins ist Blumenhagen. Der Verein ist im Vereinregister des Amtsgerichts Peine eingetragen.
3. Der Verein gehört dem Kreisreiterverband Peine, dem Bezirksverband Braunschweig der Reit- und Fahrvereine e. V. und dem Landesreiterverband Hannover-Bremen e. V. an. Er ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e. V. und des zuständigen Fachverbandes. Der Verein regelt seine Angelegenheiten im Einklang mit den Gliederungen der vorgenannten Institutionen selbständig.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck

1. Der Verein dient unmittelbar und ausschließlich der körperlichen und charakterlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, durch Pflege und Förderung des Reit- und Fahrsports auf breiter Grundlage. Er hat sich zu diesem Zweck die Aufgabe gestellt, seine Mitglieder im Reiten und Fahren auszubilden und in Pflege und Behandlung des Pferdes zu unterweisen.
2. Der Verein führt seine Aufgaben in parteipolitischer, konfessioneller und rassischer Neutralität durch.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder durch Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vereinsvermögen an den Kreisreiterverband Peine oder dessen Rechtsnachfolger. Es darf nur für gemeinnützige Zwecke und Aufgaben, wie sie in der Satzung festgelegt sind, verwendet werden.

6. Entsprechende Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Finanzamtes.

§3

Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
2. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, des Geburtsdatums und der Wohnung schriftlich an den 1. Vorsitzenden des Vereins zu richten. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter nachweisen. Mit dem Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Über den Antrag entscheidet der Vorstand und hat seine Entscheidung dem Bewerber mitzuteilen. Im Falle der Ablehnung entscheidet auf Antrag des Bewerbers die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Der Erwerb der Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages und zu den von der Mitgliederversammlung beschlossenen weiteren Leistungen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Kündigung
 - b) Tod
 - c) Streichung aus der Mitgliederliste
 - d) Ausschluss
5. Die Kündigung hat mit vierteljähriger Frist zum Jahresende durch eingeschriebenen Brief an den 1. Vorsitzenden zu erfolgen.
6. Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
7. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a) grobe Verstöße gegen die Satzung und die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
8. Der Ausgeschlossene kann binnen eines Monats nach Zusendung des Beschlusses über den Ausschluss beim 1. Vorsitzenden Einspruch einlegen, über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist unanfechtbar.
9. Personen, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind vom Beitrag befreit.

§4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Die Mitglieder sind zu den jeweils gültigen Bedingungen berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an Veranstaltungen teilzunehmen.
3. Mitglieder über 18 Jahre sind stimm- und wahlberechtigt. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
4. Jugendliche Mitglieder können an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilnehmen, sofern der Vorstand nichts Gegenteiliges bestimmt.
5. Keinem Mitglied dürfen auf Grund seiner Stellung oder aus sonstigen Gründen besondere Vorteile eingeräumt werden.

§5

Beitrag

1. Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Vereinsbeitrages und der sonstigen Leistungen wird jährlich von der Mitgliederversammlung für das jeweilige Geschäftsjahr festgesetzt.
3. Der Vereinsbeitrag soll so bemessen sein, dass ohne Erzielung von Überschüssen die laufenden Kosten gedeckt werden können und der Vereinszweck erreicht werden kann.
4. Der jährliche Vereinsbeitrag ist durch Bankeinzugsverfahren im Voraus, spätestens jedoch bis zum 6. Monat des laufenden Geschäftsjahres, zu entrichten.
5. Auf Antrag kann der Vorstand die Zahlung des Vereinsbeitrages stunden oder ganz oder teilweise erlassen, sofern das wegen besonderer Gründe gerechtfertigt erscheint und der Billigkeit entspricht.

§6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Fachausschüsse
- c) der Ehrenrat
- d) die Jahreshauptversammlung bzw. die Mitgliederversammlung

§7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 1. Kassierer
- d) dem 1. Schriftführer
- e) dem Jugendwart
- f) dem Pressewart
- g) dem Reitlehrer

2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie sind berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein zu vertreten.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, davon der 1. oder der 2. Vorsitzende, an dem Beschluss mitwirken. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

4. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er besorgt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

5. Zu diesen Angelegenheiten gehören insbesondere Benutzungsordnungen für die Einrichtungen des Vereins.

6. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch durch Wiederwahl im Amt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

§8

Pflichten und Rechte des Vorstandes

1. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach den Maßgaben der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Er ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern der Vereinsorgane deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

2. Bei Aufgaben, die den Verein betreffen und DM 1000,00 überschreiten, kann nur der Gesamtvorstand entscheiden.

3. Aufgaben der einzelnen Mitglieder:

- a) 1. Vorsitzender

Er vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder unter-

einander und zum Verein. Beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

b) 2. Vorsitzender

Er vertritt den 1. Vorsitzenden in allen vorherbezeichneten Angelegenheiten.

c) Kassierer

Der Kassierer verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des 1. Vorsitzenden geleistet werden. Er ist für den Bestand und die gesicherten Anlagen des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben und Belege, die vom 1. Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen.

d) Schriftführer

Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt die Mitgliederlisten und in den Versammlungen die Protokolle, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

e) Jugendwart

Der Leiter der Jugend hat sämtliche Jugendliche des Vereins zu betreuen. Er hat in Zustimmung mit dem Vorstand Richtlinien für eine gesunde, körperliche und geistige Ertüchtigung der Jugendlichen herauszuarbeiten.

f) Werbe- und Pressewart

Der Pressewart vertritt den Schriftführer im Behinderungsfalle und hat alle mit der Werbung zusammenhängenden Arbeiten wie Berichterstattung an die Presse, Abfassung von Werbeartikeln, Bekanntmachungen, Plakate usw. zu erledigen.

g) Reitlehrer

Der Reitlehrer hat die Aufgabe, alle Reiter im Reiten und - falls vom Vorstand und den Mitgliedern gewünscht - im Fahren auszubilden und zu fördern und in Pflege und Behandlung des Pferdes zu unterweisen. Er hat dafür zu sorgen, dass der Unterricht planmäßig und pünktlich durchgeführt wird, dass Pferd und Reiter in einem sauberen Zustand erscheinen und dass der Unterrichtsort in einem ordnungsgemäßen Zustand hinterlassen wird. Außerdem hat er alle Reiter über das Verhalten beim Reiten in der Natur zu informieren.

§9

Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Sitzungsverstöße innerhalb des Vereins soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts oder Fachverbandes gegeben ist.

§10

Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils zwei Jahre zu wählenden Kassenprüfer haben mindestens 4-mal im Jahr unvermutet eine Kassenprüfung vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederzulegen haben. Eine Wiederwahl ist unzulässig.

§11

Mitgliederversammlung

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts
- b) Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr.
- c) Wahl des Vorstandes, des Ehrenrates und mindestens drei Kassenprüfern
- d) Bestellung der Kassenprüfer
- e) Festsetzung der Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Leistungen
- f) Satzungsänderungen
- g) Auflösung des Vereins

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens 8 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

3. Anträge, die in der ordentlichen Versammlung beraten werden sollen, sind 8 Tage vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Diese Anträge erscheinen in der Tagesordnung unter dem Punkt "Besondere Anträge".

4. Jede Mitgliederversammlung ist, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung.

6. Eine Änderung der Satzung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung nach Übersendung des Änderungstextes nebst Begründung und mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

7. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder. Wenn die derart einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, kann der Vorstand eine schriftliche Abstimmung herbeiführen.

8. Auf Mitgliederversammlungen sind nur diejenigen Mitglieder stimmberechtigt, die ihren Vereinsbeitrag für das vergangene Geschäftsjahr voll bezahlt haben. Es sei denn, dass diesen Mitgliedern der Beitrag erlassen oder gestundet ist. Bei der Feststellung der Mehrheitsverhältnisse gelten diese Mitglieder als nicht erschienen.

9. Über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§12

Beirat

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung bei der Erfüllung seiner Geschäfte einen Beirat für spezielle Aufgaben einzusetzen.

§13

Haftpflicht

Für entstehende Schäden und Sachverluste beim Reitbetrieb, auf Reitplätzen, in Reithallen und in Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

Vorstehende Satzung ist in der Jahreshauptversammlung vom 10. Januar 1981 beschlossen worden.

Blumenhagen, den 10. Januar 1981

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender